jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2007/1/31 2004/12/0032

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.01.2007

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz
64/03 Landeslehrer

Norm

AVG §56;
AVG §59 Abs1;
BDG 1979 §109 Abs2 idF 1997/I/061;
BDG 1979 §121 Abs1;
LDG 1984 §31;
LDG 1984 §78 Abs2a idF 1998/I/046;
VwGG §42 Abs2 Z2;

Rechtssatz

Vor dem Inkrafttreten des § 78 Abs. 2a LDG 1984 (bzw. des - ihm nach den Materialien als Vorbild dienenden § 109 Abs. 2 BDG 1979 idF BGBl. I Nr. 61/1997) war dem Beamten (Landeslehrer) iZm der Ermahnung keine Rechtsschutzmöglichkeit eingeräumt: Eine Ermahnung durfte (auf Grund eines Größenschlusses aus § 121 Abs. 1 BDG 1979) zu keinen dienstrechtlichen Nachteilen führen. Es bestand auch keine ausdrückliche gesetzliche Anordnung, die an eine Ermahnung solche Rechtsfolgen knüpfte (vgl. die ständige Judikatur des VwGH beginnend mit dem hg. Erkenntnis vom 14. Dezember 1987, Zl. 86/12/0147, VwSlg 12586 A/1987). Mangels Rechtsschutzbedürfnisses konnte ein Beamter (Landeslehrer) die gesetzgeberische Wertung, einen derartigen Rechtsschutz für bloße Bagatellfälle (in denen eine Ermahnung nach der Absicht des Gesetzgebers in Betracht kam) nicht vorzusehen, nicht dadurch unterlaufen, dass er über die Frage, ob eine Ermahnung aus berechtigtem Grund erteilt worden sei oder nicht, die Durchführung eines Feststellungsverfahrens veranlasste (vgl. etwa die hg. Erkenntnisse vom 14. Dezember 1987, Zl. 86/12/0147, VwSlg 12586 A/1987, und vom 22. Juli 1999, Zl. 98/12/0122, mwN). Im Beschwerdefall erfolgte eine Ermahnung iSd § 78 Abs. 2a LDG 1984, liegt ihr doch die Annahme zu Grunde, das Fernbleiben der Landeslehrerin vom Dienst stelle eine Dienstpflichtverletzung dar. Die Landeslehrerin hatte in ihrer verfahrenseinleitenden Eingabe (lediglich) die Feststellung begehrt, dass (als Folge ihrer Teilnahme an einem "Streik" und ihres Fernbleibens vom Dienst aus diesem Grund) keine Dienstpflichtverletzung vorliege. Dies betrifft allerdings lediglich eine Art Begründungselement des von der Behörde ausgesprochenen Unwerturteils "Ermahnung". Sollte nach Inkrafttreten des § 78 Abs. 2a LDG 1984 - was hier dahingestellt bleiben kann - die Ermahnung zum Gegenstand eines Feststellungsbescheides gemacht werden können, so ist ein solcher im vorliegenden Fall jedenfalls schon deshalb unzulässig, weil er sich entsprechend dem Antrag der Landeslehrerin nur auf ein Begründungselement der Ermahnung bezieht (vgl. dazu allgemein etwa die hg. Erkenntnisse vom 29. November 2005, Zl. 2005/12/0076, vom 15. November 2006, Zl. 2006/12/0129, und vom 20. Dezember 2006, Zl.2006/12/0122). Der Antrag wäre daher mangels Feststellungsinteresses zurückzuweisen gewesen.

Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung
Feststellungsbescheide Trennbarkeit gesonderter Abspruch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2004120032.X01

Im RIS seit

29.03.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at